Satzung

der Stadt Velbert über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage

Ergänzungssatzung „Weststraße“

Auf Grundlage des § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I vom 18.07.2014, Seite 954), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Weststraße“ umfasst die nordöstliche Fläche der Flurstücke Nr. 777 und 778 der Flur 21, Gemarkung Langenberg. Der Satzungsbereich wird begrenzt zwischen den nördlichen Grundstücksgrenzen, der oberen östlichen Böschungskante des Brullöhbaches im Westen und der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 777 im Osten.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich sind Vorhaben im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB zulässig.

2. Bei der Errichtung von Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 10 Metern zum Brullöhbach, gemessen von dessen oberster östlicher Böschungskante, einzuhalten.

3. Im Bereich der ersten 5 Meter, gemessen von der obersten östlichen Böschungskante des Bruhlöhbaches, ist ein Gewässerrandstreifen für die Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen ohne private Nutzung anzulegen. Die Nutzung der Fläche ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Bergisch Rheinischen Wasserverband (BRW) und der Unteren Wasserbehörde (UWB) abzustimmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, den 01.07.2015

L.S.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

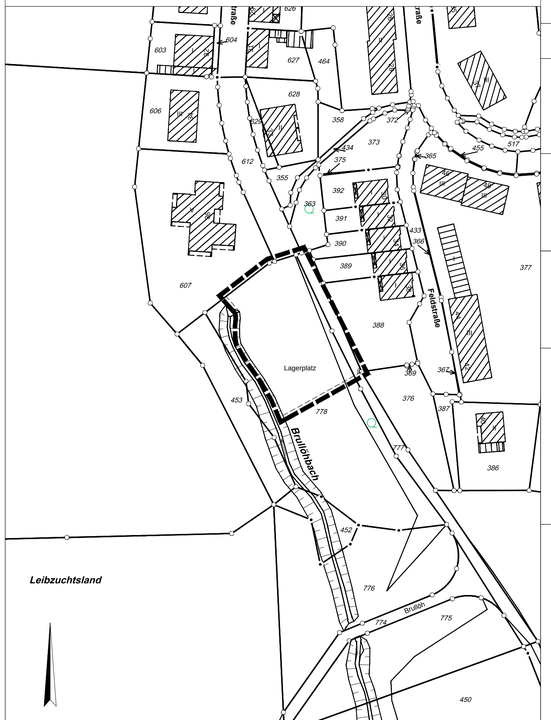

STADT VELBERT

Abteilung 3.4
Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
ergänzt durch Fachgebiet IV.4.6 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB

- Weststraße -

Gemarkung Langenberg | Flur 21 | Maßstab 1:1000

Der Rat der Stadt hat am 16.06.2015 diese Satzung beschlossen.

Velbert, 26.06.2015

L.S.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 31.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velbert, 26.08.2015

L.S.

gez. Lukrafka
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15.07.2014 (BGBl. I vom 18.07.2014, Seite 954).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878).

K:\07_Satzungen\Weststraße\Satzung Weststraße_13-04-2015.dwg/gez. Kö.